

Die Gründe, welche uns, solange keine entgegenstehende offizielle Erklärung abgegeben wird, die vorgeführte Meinung als praktisch zuglässig erscheinen lassen, sind in kurzer Zusammenfassung folgende:

a) Nirgends bestimmt das Recht ausdrücklich oder mit genügender Klarheit, daß sofort nach dem Postulat in allen Fällen das Noviziat beginnen müßt.

b) Ebenso wenig hatte die frühere Gesetzgebung eine diesbezügliche Verpflichtung auferlegt (vgl. Normae, n. 71 et 77).

c) Der Ausdruck „postulantes“ allein liefert keinen überzeugenden Beweis für die Verpflichtung, unter allen Umständen das Noviziat direkt auf das Postulat folgen zu lassen. In den Normae wird in einem und dem nämlichen Sinne das Wort „postulantes“ und „candidatae“ (n. 77) gebraucht, um diejenigen zu bezeichnen, die direkt ins Noviziat eintreten; es müßte schon sein, man nähme an, der Kodex habe in dem Punkt eine Änderung in der Gesetzgebung eingeführt. Das Wort „postulantes“ für sich genügt wohl nicht unseres Erachtens, um diese Änderung mit Sicherheit zu beweisen.

d) Nicht alle Autoren, wie wir gezeigt haben, sind einig, um diese Verpflichtung in ihrer ganzen Strenge anzuerkennen. Allerdings für sich allein ist dies noch kein Argument; aber verbunden mit den übrigen Gründen trägt es dazu bei, die entgegengesetzte Meinung abzuschwächen.

Wenden wir nun das Gesagte auf unseren konkreten Fall der Postulantin Lucia an. Wenn die Ordenssatzungen tatsächlich nur sechs Monate für das Postulat ansehen, dann kann allerdings die höhere Obrigkeit des Institutes diese Frist nicht mehr als um sechs andere Monate verlängern; es bliebe nachher weiter nichts übrig als zu erklären, das Postulat der Kandidatin Lucia sei beendet. Daraufhin hat sie Zeit, ihre Prüfung zu bestehen, und nach bestandener Prüfung obliegt sie während acht Tagen den Geistesübungen und befaßt sich mit der Frage einer Generalbeicht nach Maßgabe des can. 541. Endlich tritt sie ins Noviziat ein. Da es sich lediglich um einen besonderen Fall handelt und wirklich ein wichtiger Grund vorliegt, so halten wir es vorläufig nicht für notwendig, daß eine Dispens eingeholt werde. Wir glauben, die höheren Obern können dies aus sich selbst tun, solange der Fall vereinzelt vorliegt. Lassen die Konstitutionen ein längeres Postulat zu, z. B. auf ein Jahr hinaus, dann dehne die Provinzial- oder Generaloberin diese gesetzliche Zeit um weitere sechs Monate aus, so daß anderthalb Jahre erreicht werden und überhaupt keine Unterbrechung des Postulates vor Beginn des Noviziates vorkommen ist. Damit wäre zur Genige angedeutet, was im vorliegenden Falle zu tun ist.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

X. (*Verpflichtung ex accepto stipendio aut ex caritate?*) Ein religiös recht gut gesinnter und auch jetzt sehr wohlhabender Herr glaubt einem Geistlichen gegenüber, der ihm in seiner armen Jugend zur Seite stand, sich zum Danke verpflichtet und hat auch dies schon öfter, nament-

lich in der Inflationszeit durch Bestellung hochberechneter Messen, teilweise auch in anderer tatkräftiger Weise praktisch betätigt.

Vor einiger Zeit nun lud derselbe seinen ehemaligen Wohltäter zu einem Besuche ein und, da die Reise eine ziemlich weite war, schrieb er, er wolle gegebenen Falles die Reisekosten tragen. Der Geistliche hat dazu weder Ja noch Nein gesagt, sondern machte die Reise. Am zweiten Tage des Aufenthaltes drückte der Gastgeber bei Gelegenheit seinem Gastfreund einen Hundertmarksschein in die Hand mit den Worten: „Das wird wohl zunächst Ihre Auslagen decken.“ Da die Reisekosten nur etwa die Hälfte betrugen, dachte der Geistliche, der Gastgeber habe seiner bekannten Noblesse entsprechend gehandelt und nahm das Ganze als Reisegeschenk an. Später war in der Unterhaltung davon die Rede, ob der Geistliche wohl wieder Messen übernehmen werde, was natürlich bejaht wurde, ohne daß Bestimmtes über die Zahl derselben geäußert wurde.

Nach Hause zurückgekehrt, empfing der Geistliche die briefliche Mitteilung, er möge die heiligen Messen an Allerheiligen und Allerseelen lesen, aber wiederum ohne nähere Angabe einer Zahl. Da der betreffende Herr schon öfter jeweils vier Messen bestellt hatte für verschiedene verstorbenen Angehörige, nahm der Geistliche an, daß es auch diesmal wieder so sein sollte. Zudem hatte die Bestimmung, die Messen sollten an Allerheiligen und Allerseelen gelesen werden, unter dieser Annahme ihre Erklärung gefunden: der in Rede stehende Laie wußte wohl, daß der Priester an Allerseelen dreimal zelebrieren darf, die nähere Bestimmung, daß nur eine Messe ad libitum des Priesters appliziert werden darf, war ihm freilich wohl nicht bekannt. So dachte sich der Priester: der Herr meint die vier Messen, darum schreibt er, die bestellten Messen sollten an Allerheiligen und Allerseelen gelesen werden.

So geschah es, daß der Priester nun an der Vigil von Allerheiligen, an den beiden Tagen selbst und am darauffolgenden Tage die vier Messen las, dann aber dem Herrn brieflich Aufklärung gab, an Allerheiligen und Allerseelen allein hätten die vier Messen nicht gelesen werden können. Groß war darum sein Erstaunen, als er die briefliche Mitteilung erhielt, es seien bei seinem Besuch zehn Messen bestellt worden und er möge die anderen sechs noch lesen! Er antwortete, daß er natürlich den Auftrag erledigen werde, daß er sich aber nicht an eine Bestellung von zehn Messen bei seinem dortigen Besuche erinnern könne.

Nun die Frage: War der Geistliche dazu ex iustitia verpflichtet? Ex caritate et gratitudine tat er es gern, aber die prinzipielle Frage ist doch die, ob hier eine wirkliche Bestellung von zehn Messen in der Form, daß eine kirchenrechtliche Pflicht ex iustitia entstand, vorlag. Es scheint der sehr beschäftigte Laie sich es so gedacht zu haben, daß er die Messen bestellt und mit dem gegebenen Geschenk die geforderten Gebühren mehr als genügend gedeckt habe.

Damit kann aber doch eine Verpflichtung ex iustitia meines Erachtens nicht entstehen. Der Stipendienvertrag ist etwas Doppelseitiges:

der Geistliche, der ein Stipendium annimmt, muß das mit dem Bewußtsein tun, dem Geber gegenüber damit eine bestimmte Verpflichtung zu übernehmen. Als dem erwähnten Geistlichen der Hundertmarkchein in die Hand gedrückt wurde, hielt er das für eine noble Vergütung der Reisekosten und dachte nicht im geringsten daran, mit dieser Annahme eine Verpflichtung auf Lesen von Messen auferlegt zu bekommen. Hätte später sein Gastgeber gefordert, der Priester möge für die übereichlich bemessene Reiseentschädigung soundsoviel Messen lesen, dann hätte der Guest es jedenfalls zugesagt. Aber das geschah auch nicht. Als er die dann brieflich erwähnten Messen las (es hieß im Brief ausdrücklich, die Messen möchten „zusammen“ an Allerheiligen und Allerseelen gelesen werden, was eine größere Zahl ja durchaus ausschließt!), übernahm der Priester diesen Auftrag bereits nicht als strenge Gerechtigkeitspflicht, sondern im Gefühl der Dankbarkeit. Die etwa 14 Tage nachher erfolgte Forderung von zehn Messen kann aber nicht mehr als strenge Verpflichtung für das gegebene Geschenk betrachtet werden.

Aschaffenburg.

Dr. Praxmarer.

XI. (Celebration einer Messe nach Empfang der Kommunion.)
Rogerius, ein Pfarrer, wird in der Mitternacht zu einem Kranken, der nach den Sterbesakramenten verlangt, gerufen. Er beeilt sich mit dem Brevikum und dem heiligen Öl, um nicht zu spät zu kommen. Als er aber das Haus des Kranken betritt, greift derselbe bereits in die Züge, so daß es unmöglich ist, ihm die letzte Wegzehrung zu reichen. Eben hat Rogerius noch Zeit, mit der kurzen Formel ihm die heilige Ölung zu erteilen, als derselbe auch alsbald den Geist aufgibt. Rogerius findet es schwer, in der Nacht mit dem Allerheiligsten in die Kirche zurückzukehren. Er summiert daher selbst die heilige Hostie, die für den Sterbenden bestimmt war, entläßt beim Sterbehause den Beschboten und kehrt allein in seine Wohnung zurück. Da er durch die Sumption der heiligen Hostie das jejenum nicht verlegt hat, liest er in der Frühe zur gewohnten Stunde die heilige Messe. Es fragt sich:

1. Wann darf ein Priester außer der heiligen Messe eine nicht für die eigene Kommunion konsekrierte Hostie konsumieren?
2. Wann darf ein Priester sich selbst kommunizieren?
3. Darf ein Priester nach Empfang der heiligen Kommunion noch eine heilige Messe lesen?

Ad 1. Nach can. 806, § 1 darf der Priester, abgesehen von Weihnachten und Allerseelen, ohne päpstliches Indult oder eine vom Ordinarius loci erhaltene Vollmacht nicht mehr als einmal am Tage feierbrieren. Can. 857 bestimmt: „Nemini liceat sanctissimam Eucharistiam accipere, qui eam eadem die jam receperit, nisi in casibus de quibus in can. 858, § 1“, wofolbst gesagt wird: „Qui a media nocte jejenum naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum, aut necessitas impediendi irreverentiam in Sacramentum.“